

Beginn: 20:00 Uhr
 Ende: 20:35 Uhr

Sitzung-Nr: 04/gr/009/2010
 WP.: 2009/2014

NIEDERSCHRIFT

über die am 30.11.2010 im Dorfgemeinschaftshaus, Kirchstraße 31, 76857 Dernbach stattgefundene 9. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dernbach

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 23.11.2010 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ratsmitglieder wurden am 22.11.2010 schriftlich eingeladen.
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 9
 Zahl der Beigeordneten: 1, stimmberechtigte Beigeordnete: 1

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Harald Jentzer	
----------------	--

Erste Beigeordnete und Ratsmitglied

Maria Nicklas	
---------------	--

Ratsmitglieder

Christian Dörr	
Oliver Metz	
Werner Püngeler	
Sabine Roth	
Monika Strobel	
Günter Weilacher	

Schriftführer

Brigitte Gramlich	
-------------------	--

Abwesend:

Ratsmitglieder

Jürgen Brück	entschuldigt
--------------	--------------

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 2 Beratung und Beschlussfassung über Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h auf der Hauptstraße
Vorlage: 04/016/II/029/2010
- 3 Beratung und Beschlussfassung über das Entbuschungskonzept "Westhang" Dernbachtal
- 4 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2011
Vorlage: 04/011/V/031/2010
- 5 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages Feld- und Waldwege für 2011
Vorlage: 04/012/V/032/2010
- 6 Informationen
- 7 Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, den Tagesordnungspunkt 11 „Grundstückangelegenheiten“ als Tagesordnungspunkt 9 zu behandeln und wegen Dringlichkeit im nichtöffentlichen Teil den Tagesordnungspunkt 13 „Vereinsangelegenheit“ aufzunehmen.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig dem Antrag zu.

1 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Es lagen keine Spenden vor.

2 Beratung und Beschlussfassung über Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h auf der Hauptstraße Vorlage: 04/016/II/029/2010

Von Anwohnern der Hauptstraße wurde angeregt, auf der Hauptstraße eine Tempo-30 Zone zu errichten. Gemäß § 45 Abs. 1 c der Straßenverkehrsordnung ordnen Straßenverkehrsbehörden (hier Verbandsgemeinde Annweiler) innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Die Zonen-Anordnung darf sich nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) erstrecken.

Bei der Hauptstraße in Dernbach handelt es sich um eine Landesstraße (L 505), so dass eine Ausweisung einer Tempo-30 Zone auf dieser Straße aufgrund der vorgenannten Vorschrift nicht erlaubt ist.

Nach der Straßenverkehrsordnung § 45 Abs. 1 ist es jedoch möglich, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch auf qualifizierten Straßen punktuell die Geschwindigkeit zu beschränken. Hierzu müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen vorliegen, z.B. kein Gehweg und eine Straßenbreite weniger als 4,5 m. Ferner spielt das gefahrene Geschwindigkeitsprofil eine Rolle.

Der Landesbetrieb Mobilität in Speyer hat Geschwindigkeitsmessungen auf der Hauptstraße durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass von 1220 Fahrzeugen, 580 Fahrzeuge im Bereich 40 km/h, 300 Fahrzeuge im Bereich 50 km/h und 40 Fahrzeuge mit 60 km/h fuhren. Nur wenige Fahrzeuge fuhren sogar 70 km/h.

Aufgrund des gefahrenen Geschwindigkeitsniveaus, der fehlenden Gehsteige sowie der geringeren Straßenbreite von 4,5 m liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h vor. Der Landesbetrieb Mobilität in Speyer hat für den Bereich Hauptstraße und zwar von Anwesen Hausnummer 22 bis Einmündung Forststraße einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h zugestimmt.

In der der Original-Niederschrift beiliegenden Anlage ist ein Plan mit Einzeichnung des Bereiches für die Geschwindigkeitsbegrenzung ersichtlich.

Vom Gemeinderat kam die Frage, ob die Geschwindigkeitsbegrenzung bis zur Einmündung der Straße „Am Berg“ - Hauptstraße ausgeweitet werden kann. Dies soll die Verbandsgemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit dem LBM überprüfen.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Einführung der Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h für den Bereich der Hauptstraße und zwar von Hausnummer 22 bis Einmündung Forststraße zu. Ist nach Überprüfung eine Erweiterung der Geschwindigkeitsbegrenzung über den Parkplatz „Schneider“ bis zur

Einmündung der Straße „Am Berg“ – „Hauptstraße“ möglich, stimmt der Gemeinderat einstimmig auch dieser Erweiterung zu.

3 Beratung und Beschlussfassung über das Entbuschungskonzept "Westhang" Dernbachtal

Der Vorsitzende stellte das durch die Arbeitsgruppe II und der Kreisverwaltung SÜW erarbeitete Entbuschungskonzept „Westhang“ Dernbachtal Teil I vor. Der „Westhang“ soll entbuscht und danach nachhaltig bewirtschaftet werden.

Nach Auskunft des Herrn Neumann, DLR Neustadt, werden diese einen Mitarbeiter beauftragen, der die Pachtverträge vorbereitet und mit den Verpächtern Kontakt aufnimmt. Das Land würde, wenn der Pachtvertrag eine Laufzeit von 12 Jahren aufweist, eine einmalige Pachtprämie von 250,00 €/ha an die Verpächter zahlen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, das in der Sitzung vorgestellte Entbuschungskonzept „Westhang“ Dernbachtal. Die Laufzeit der Pachtverträge soll 12 Jahre betragen.

4 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2011 Vorlage: 04/011/V/031/2010

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Dernbach sind derzeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	280 v. H.
- Grundsteuer B	-	320 v. H.
- Gewerbesteuer	-	352 v. H.

Im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) werden die **Nivellierungssätze** der Realsteuern zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl ab 2011 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	285 v. H.
- Grundsteuer B	-	338 v. H.
- Gewerbesteuer	-	352 v. H. (unverändert)

Bei dem Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer ist der im maßgebenden Zeitraum geltende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

Bedeutung erlangen die Nivellierungssätze im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage. Ortsgemeinden, die mit ihren Hebesätzen unter den Nivellierungssätzen liegen, werden bei den Berechnungen höhere Einnahmen unterstellt als sie tatsächlich haben.

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche finanziellen Auswirkungen eine Anpassung der Realsteuerhebesätze an die neuen Nivellierungssätze hat.

Steuerart	Steueraufkommen gem. Finanzplanung 2011		Steueraufkommen bei Anpassung an die Nivellierungssätze		Veränderung €
	Hebesatz v. H.	Betrag €	Hebesatz v. H.	Betrag €	
Grundsteuer A	280	750	285	763	+ 13
Grundsteuer B	320	36.000	338	38.025	+ 2.025
Gewerbesteuer	352	23.000	352	23.000	-

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z. B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u. a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft. Die Einnahmequellen gelten als angemessen ausgeschöpft, wenn folgende Steuerhebesätze nicht unterschritten werden:

- Grundsteuer A	-	255 v. H.
- Grundsteuer B	-	290 v. H.
- Gewerbesteuer	-	330 v. H.

Diese Mindesthebesätze lagen schon bisher unterhalb der Nivellierungssätze. Durch die Erhöhung der Nivellierungssätze wird der Abstand vergrößert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Realsteuerhebesätze 2011 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	-	285 v. H.
Grundsteuer B	-	338 v. H.
Gewerbesteuer	-	352 v. H.

5 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages Feld- und Waldwege für 2011 **Vorlage: 04/012/V/032/2010**

Zur rechtzeitigen Durchführung der Hauptveranlagung 2011 ist es erforderlich, noch im Laufe des Jahres 2010 einen Beschluss über den Beitragssatz Feld- und Waldwege zu fassen. In 2010 betrug der Beitrag 8,00 € je ha. Der beiliegenden Beitragskalkulation kann entnommen werden, in welcher Höhe bei gleichbleibendem Beitragssatz in den kommenden Jahren Ausgaben für die Wirtschaftswege zur Verfügung stehen.

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig, den wiederkehrenden Beitrag für die Feld- und Waldwege wie bisher auf 8,00 €/ha festzusetzen.

6 Informationen

6.1 Hinweis auf das Konzert der Dernbacher Chöre aus dem Westerwald und der Pfalz am 11.12.2010 in Dernbach/Pfalz

6.2 Stand der Planung der 825-Jahr-Feier 2014

6.3 Hinweis auf die Statistik „Wertschöpfung Tourismus“

7 Einwohnerfragestunde

Folgende Fragen wurde an den Gemeinderat gerichtet:

7.1 Überwachung der zukünftigen „30 iger-Zone“

7.2 Einmündung Dreimorgen/Hauptstraße

Ein Anbringen eines Verkehrsspiegels an der Hauptstraße soll von der Verbandsgemeindeverwaltung überprüft werden.

Sodann schloss der Vorsitzende um 20.35 Uhr die öffentliche Sitzung.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin